

Abschaffung der Inhaberaktien ab 1.11.2019

neue Transparenzvorschriften für AG's und GmbH's zur Führung

(Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum)

Ab dem 1. November 2019 sind die neuen Bestimmungen bezüglich Transparenzvorschriften für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Kraft getreten. Die neuen Vorschriften beziehen sich auf die Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen.

Die Inhaberaktien werden für nicht börsenkotierte Gesellschaften abgeschafft. Bei börsenkotierten Gesellschaften sind diese, unter Einhaltung von bestimmten Kriterien, noch zulässig.

Ab 1.11.2019 gelten neu folgende Bestimmungen:

- *Ab 1.1.2019 ist die Neuausgabe von Inhaberaktien verboten (Ausnahme bei börsenkotierten Gesellschaften)*
- *Wer seiner Pflicht zur Meldung bzw. Falschmeldung der an den Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen nicht nachkommt, wird mit einer Busse bestraft.*
- *Ist das Aktienbuch nicht vorschriftsgemäss geführt, kann von Aktionären, Gläubigern oder dem Handelsregisteramt die Auflösung der Gesellschaft beantragt werden, aufgrund eines Organisationmangels.*
- *Im Aktienbuch sind Vor- und Nachname sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person einzutragen (es können nur natürliche Personen gemeldet werden, ist eine juristische Person der Aktionär, so muss die dahinterstehende natürliche Person eingetragen werden).*
- *Die Verantwortung zur Führung des Aktienbuchs oder des Verzeichnisses über die wirtschaftlich Berechtigten hat der Verwaltungsrat. Bei vorsätzlicher Verletzung der Meldepflicht, drohen dem Verwaltungsrat Bussen und schlimmstenfalls ein Strafregistereintrag.*
- *Inhaberaktien müssen bis am 30. April 2021 in Namenaktien umgewandelt werden. Eine spätere Umwandlung in Namenaktien ist nur noch auf gerichtlichem Weg bis am 31.10.2024 möglich.*

BUCHHALTUNG

STEUERBERATUNG

UNTERNEHMENSBERATUNG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- *Die Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien müssen in den Statuten festgehalten werden. Dementsprechend ist eine Statutenänderung mit GV-Beschluss und öffentlicher Beurkundung (Notar) notwendig. Die entsprechende Statutenänderung ist dem Handelsregisteramt anzumelden.*
- *Werden Inhaberaktien nicht innerhalb der vorgegebenen Frist in Namenaktien umgewandelt, resp. bei der AG angemeldet, kann die Gesellschaft die Vernichtung der Inhaberaktien beantragen und der Aktionär verliert somit sämtliche Rechtsansprüche.*

Empfehlung

Wir empfehlen Ihnen, Ihrer Meldepflicht nachzukommen und Ihre Inhaberaktien, bei einer nicht börsenkotierten Gesellschaft, bis spätestens am 30 April 2021 in Namenaktien umzuwandeln. Weiter ist zu beachten, dass die Aktien- bzw. Anteilsbücher und Verzeichnisse über wirtschaftlich Berechtigte und Inhaber vorschriftsgemäss geführt werden müssen. Ansonsten besteht das Risiko eines Organisationmangels der Gesellschaft. Ein Organisationmangel kann zur Liquidation der Gesellschaft führen.

Gerne sind wir bei Fragen für Sie da.

Ihr Dynamis Treuhand-Team